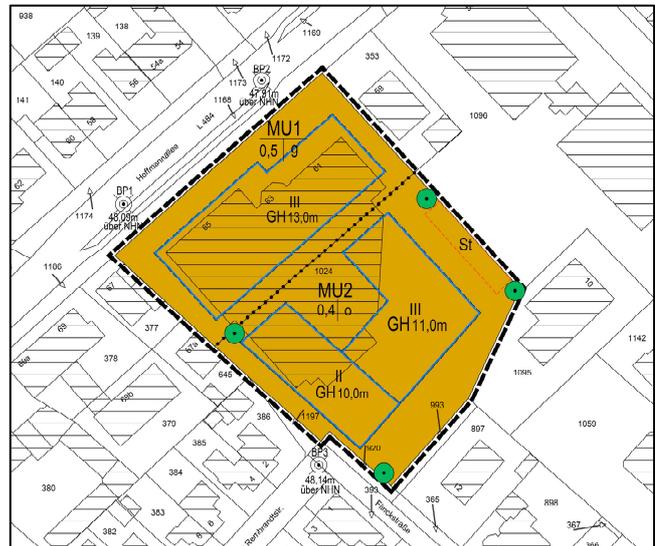


# BEBAUUNGSPLAN STADT KLEVE Nr. 1-198-2 für den Bereich Hoffmannallee / Siegerstraße / Flinckstraße

Stadt Kleve, Gemarkung Kleve, Flur 33, Flst. 1024



## FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

Vorhabenträger:



**Beta Grundbesitz GmbH**  
Borschelstr. 4a  
47551 Bedburg-Hau

Bearbeitung:

**Büro für Landschaftsplanung  
Böhling**  
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 02821.7648-0 · [info@lp-boehling.de](mailto:info@lp-boehling.de)



Bedburg-Hau, Juli 2023

# **BEBAUUNGSPLAN STADT KLEVE**

## **Nr. 1-198-2**

### **für den Bereich Hoffmannallee / Siegerstraße / Flinckstraße**

#### **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP)**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>1</b>
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Vorgaben und fachliche Umsetzung	1
1.3	Bearbeitungsgrundlagen und Methodik	3
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
2.1	Vorhaben	4
2.2	Wirkfaktoren	5
▪	Abriss von Gebäuden, Beseitigung von Gehölzen	5
▪	Baubedingte Störwirkungen während der Abriss- und Neubauarbeiten	5
<b>3</b>	<b>BESTANDSDARSTELLUNG</b>	<b>6</b>
3.1	Biotopstrukturen im Vorhabenbereich	6
3.2	Prüfspektrum planungsrelevanter Arten	6
	Potenzielles Artenspektrum gemäß FIS NRW	6
	Potenzielles Artenspektrum gemäß FOK NRW	8
	Erweitertes Potenzielles Artenspektrum	9
	Artenspektrum im Ergebnis der örtlichen Prüfung im Vorhabenbereich	9
<b>4</b>	<b>KONFLIKTANALYSE</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>VORSORGLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>FAZIT</b>	<b>21</b>
	<b>QUELENNACHWEIS</b>	<b>22</b>

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Beta Grundbesitz GmbH, Bedburg-Hau, plant in Kleve die Neubebauung des Grundstücks Hoffmannallee Nr. 63 (Gemarkung Kleve, Flur 33, Flst. 1024). Dies setzt den Rückbau des Gebäudebestands sowie die Beseitigung von Gehölzen und Grünanlagen voraus.

Die Stadt Kleve stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 1-198-2 auf und plant hierüber für den „Bereich Hoffmannallee / Siegerstraße / Flinckstraße“ die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU). Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 5.600 m<sup>2</sup>.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des BNatSchG ergibt sich für das Vorhaben die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung (ASP).

Das Büro für Landschaftsplanung Böhling, Bedburg-Hau, wurde von der Beta Grundbesitz GmbH beauftragt, die für die ASP erforderlichen Angaben und Darlegungen in einem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) zu erarbeiten.

## 1.2 Rechtliche Vorgaben und fachliche Umsetzung

Mit den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG sind die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL, EU 2006) und der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG (Art. 5, 9 und 13 VS-RL, EU 2010) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

### Zugriffsverbote

#### **Verbot Nr. 1:**

wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

#### **Verbot Nr. 2:**

wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

#### **Verbot Nr. 3:**

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

#### **Verbot Nr. 4:**

wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG lösen Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erst dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (MKULNV 2016).

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgt ggf. unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG, wie z.B. die Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten (= CEF-Maßnahmen: Continuous Ecological Functionality-measures). Hierdurch kann möglicherweise das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abgewendet werden.

Verstößt ein Planungs- oder Zulassungsvorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG, kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mithilfe einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden. Hierfür müssen die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

#### **Ausnahmebedingungen**

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- **besonders geschützte Arten**  
Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.
- **streng geschützte Arten einschließlich FFH-Anhang-IV-Arten**  
Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EGArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.
- **europäische Vogelarten**  
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

#### **Fachliche Umsetzung der Artenschutzbestimmungen**

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in NRW als 'planungsrelevante Arten' bezeichnet und sind im Fachinformationssystem des LANUV (FIS NRW) zusammengestellt.

Darüber hinaus werden Koloniebrüter einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Die nicht im FIS NRW aufgeführten übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Grundlage einer Artenschutzprüfung bildet der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021).

### 1.3 Bearbeitungsgrundlagen und Methodik

Ziel des vorliegenden Fachbeitrags zur ASP ist es, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG zu untersuchen.

Es wird geprüft, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Der Prüfungsablauf umfasst folgende Schritte:

#### **Prüfungsablauf**

- **Beschreibung des Vorhabens (vgl. Kap. 2)**
  - Beschreibung des Vorhabens
  - Darstellung der Wirkfaktoren
- **Bestandsdarstellung (vgl. Kap. 3)**
  - Darstellung der Biotopstrukturen
  - Zusammenstellung des zu prüfenden Artenspektrums
- **Konfliktanalyse (vgl. Kap. 4)**
  - Bewertung der Betroffenheit potenziell auftretender und / oder nachgewiesener planungsrelevanter Arten sowie sonstiger Arten mit Planungsrelevanz

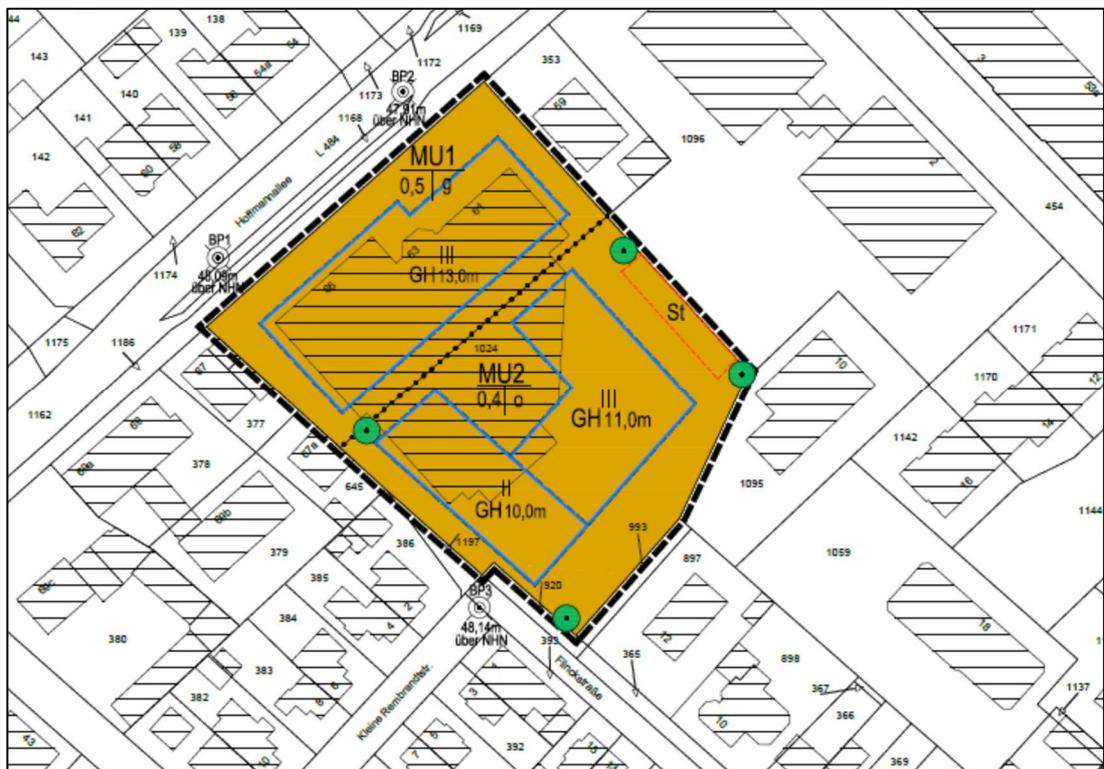
## 2 Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Vorhaben

Die Beta Grundbesitz GmbH, Bedburg-Hau, plant in der Klever Oberstadt die Neubebauung des Grundstücks Hoffmannallee Nr. 63 (Gemarkung Kleve, Flur 33, Flst. 1024).

Die Stadt Kleve stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 1-198-2 auf und plant hierüber für den „Bereich Hoffmannallee / Siegerstraße / Flinkstraße“ die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) (STADT KLEVE 2023). Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flst. 1024 (Gemarkung Kleve, Flur 33) im Gesamtumfang von ca. 0,56 ha. Begrenzt wird das Plangebiet von der „Hoffmannallee“ im Nordwesten sowie von Wohnbebauung im Nordosten, Südosten und Südwesten (s. Abb. 1).

Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1-198-2



Quelle: STADT KLEVE (2022):- Planzeichnung B-Plan Nr. 1-198-2. Entwurf Oktober 2022.

Auf dem Grundstück befindet sich das seit Mai 2023 leer stehende Verwaltungsgebäude der AOK Regionalniederlassung.

Der gültige B-Plan Nr. 1-198-0 weist die Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltungen aus. Durch Aufgabe der Nutzung als Gemeinbedarfsfläche soll das Gebiet einer neuen Nutzung zugänglich gemacht werden. Neben einer Wohnnutzung ist die Ansiedlung von z.B. Geschäftsgebäuden, Einzelhandelsbetrieben oder kultureller und sozialer Einrichtungen möglich (STADT KLEVE 2023).

Die geplante Umnutzung des Grundstücks erfordert den Abriss des Gebäudebestandes, den Rückbau der Verkehrs- / Bewegungsflächen sowie die Beseitigung von Gehölzen und kleinflächigen Grünanlagen. Der entlang der „Hoffmannallee“ stockende

Baumbestand (Flst. 1186) bleibt unberührt. Die Festsetzung im B-Plan sieht die Erhaltung von vier Baumgehölzen im Randbereich des Grundstücks vor.

Die Abriss- und Rückbauarbeiten sind zeitnah nach Aufstellung des B-Plans vorgesehen, voraussichtlich Ende 2023. Bis zum Abrissbeginn wird die Liegenschaft betreut und verschlossen gehalten.

## 2.2 Wirkfaktoren

Die konfliktverursachenden Projektwirkungen bestehen im Rückbau des Gebäudes einschließlich der versiegelten Flächen und der Rodung von Gehölzen sowie den hiermit im Zusammenhang stehenden baubedingten Störwirkungen durch Abriss und anschließenden Neubau von Gebäuden.

Aufgrund der bestehenden Bebauung im innerstädtischen Bereich sowie der bis vor wenigen Wochen bestehenden täglichen Nutzung, kommt es zu keiner erstmaligen und damit zu keiner Inanspruchnahme von natürlichen Lebensräumen planungsrelevanter Arten. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden vorkommenden Allerweltsarten erneut Grünanlagen zur Verfügung stehen, sodass es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand bez. der Lebensraumsituation kommt.

### ▪ **Abriss von Gebäuden, Beseitigung von Gehölzen**

Das Vorhaben geht mit dem Verlust des auf dem Grundstück vorhandenen und bis vor wenigen Wochen genutzten Gebäudes einher. Dieses wird vollständig, einschließlich der Bodenplatte und angrenzenden Flächenbefestigungen zurückgebaut.

Es kommt darüber hinaus zur Beseitigung des überwiegenden Teils der auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze und Grünflächen ohne besondere Ausprägung. Die Baumgehölze entlang der „Hoffmannallee“ sowie vier Einzelbäume am Nordost- und Südwestrand des Grundstücks bleiben erhalten.

Im Zuge der Abriss- / Rückbauarbeiten sowie der Beseitigung von Gehölzen und Grünflächen besteht die Möglichkeit des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten sowie der vorhabenbedingten Tötung von Vogel- und Fledermausarten.

### ▪ **Baubedingte Störwirkungen während der Abriss- und Neubauarbeiten**

Durch den vorhabenbezogenen Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Anwesenheit des Menschen entstehen im Zuge der Abriss- / Bauarbeiten akustische und visuelle Wirkungen. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten steht in Abhängigkeit von mehreren Faktoren, wie der artspezifischen Empfindlichkeit (z.B. Fluchtdistanz), der Entfernung nachgewiesener / potenzieller Revierzentren bzw. geeigneter Lebensräume zum Vorhaben und von Vorbelastungen.

Es wird unterstellt, dass die im Umfeld des B-Plangebiets vorkommenden Tierarten aufgrund der innerstädtischen Lage sowie der am Standort seit Jahrzehnten bestehenden Nutzung gegenüber anthropogenen Störreizen ein gewisses Maß an Toleranz entwickelt bzw. sich Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Insofern werden die vorhabenbedingten Störwirkungen von vornherein als sehr gering und nicht relevant eingestuft.

Die Bautätigkeit ist auf die hellen Tagesstunden werktags beschränkt. Es werden keine Scheinwerfer zur Baustellenbeleuchtung eingesetzt.

## 3 Bestandsdarstellung

### 3.1 Biotopstrukturen im Vorhabenbereich

Das B-Plangebiet liegt im innerstädtischen Bereich der Stadt Kleve unmittelbar südöstlich an die „Hoffmannallee“ angrenzend. Nordöstlich, südöstlich und südwestlich grenzt ein- bis dreigeschossige Wohnbebauung an den Vorhabenbereich. Die Gebäude- und Biotopstrukturen im Vorhabenbereich wurden im Zuge einer örtlichen Prüfung am 12.06.2023 erfasst.

Der Vorhabenbereich ist hiernach geprägt durch das Verwaltungsgebäude und die angrenzenden überwiegend versiegelten Flächen. Die Freiflächen sind im Wesentlichen gepflastert und werden als Fahrweg, Bewegungsfläche und Parkplatz genutzt. Grünflächen mit Gehölzen sind insbesondere vor Teilen der zur „Hoffmannallee“ gelegenen Gebäudeseite, zwischen Gebäude und Parkplatz sowie entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze vorhanden.

Neben nicht standorttypischen Sträuchern, wie z.B. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), kommen auch standorttypische Baumarten vor. Darunter sind Arten wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eiche (*Quercus spec.*) und Linde (*Tilia spec.*). Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen rd. 30 – 40 cm auf. An die Ostseite des Gebäudes besteht eine kleinflächige rd. 60 m<sup>2</sup> umfassende Rasenfläche.

Die Nutzung des Gebäudes und Grundstücks bestand bis Mitte Mai 2023.

Die „Hoffmannallee“ wird im einbezogenen Straßenabschnitt beidseitig von einer Allee aus Linde (*Tilia spec.*) gesäumt (Kennung Alleenkataster AL-KLE-0018). Die Bäume weisen BHD zwischen geringem Baumholz (BHD 14 – 49 cm) bis mittlerem Baumholz (BHD bis 50 cm) auf.

Insbesondere im südöstlichen und südwestlichen Umfeld liegen angrenzende Wohnlagen mit dazugehörigen Grünanlagen und Gärten, während sich östlich des Plangebietes neben einer weiteren Wohnlage auch ein Parkplatz einer Gewerbeimmobilie befindet.

### 3.2 Prüfspektrum planungsrelevanter Arten

#### Potenzielles Artenspektrum gemäß FIS NRW

Das potenzielle Prüfspektrum planungsrelevanter Arten im FIS NRW ergibt sich aus den Daten im 2. Quadranten MTB 4202 Kleve (LANUV 2023a). Die hierin gelisteten planungsrelevanten Arten (8 Säugetier-, 26 Brutvogel- und 2 Rastvogelarten) sind in Tab. 1 zusammengestellt, differenziert nach den im Vorhabenbereich vorkommenden Lebensraumtypen (LRT).

Die Prüfung der Betroffenheit potenziell vorkommender Arten erfolgt in Kap. 4, S. 10, für diejenigen Arten, für die mindestens in einem der für den Vorhabenbereich gewählten LRT eine potenzielle Lebensstätten-Funktion gem. Definition im FIS NRW gegeben ist. Dies trifft auf 30 (8 Säugetier- und 22 Brutvogelarten) der 36 im 2. Quadranten MTB 4202 Kleve geführten planungsrelevanten Arten zu (s. Arten in Fettdruck in Tab. 1). Für die restlichen 6 Arten besitzen die LRT im Vorhabenbereich keine Lebensstätten-Funktion, womit eine Betroffenheit dieser Arten von vornherein ausgeschlossen ist, und keine weitere Betrachtung erfolgt.

**Tab. 1: Potenzielles Prüfspektrum planungsrelevanter Arten gem. FIS NRW - MTB 4202-2 Kleve**

**PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FIS NRW - MTB 4202-2 KLEVE**

EZ = Erhaltungszustand der Art für NRW (atlantisch) gem. FIS NRW (LANUV 2023a):  
**G** = günstig (grün), **U** = ungünstig / unzureichend (gelb), **S** = ungünstig / schlecht (rot),  
 ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend, -- = im FIS NRW nicht gelistet

LRT = Lebensraumtypen im Vorhabenbereich gem. Definition FIS NRW (LANUV 2023):  
 KIGehoe = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gaert = Gärten, Gebaeu = Gebäude

Lebensstätten-Funktion für die Arten in den LRT gem. Definition FIS NRW (LANUV 2023a):  
 FoRu – Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)  
 FoRu! – Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)  
 (FoRu) – Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
 Ru – Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)  
 Ru! – Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)  
 (Ru) – Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
 Na – Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)  
 (Na) – Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
 -- = kein Vorkommen im Lebensraumtyp

Arten in **Fett**druck = Betroffenheitsanalyse in Kap. 4, S. 10

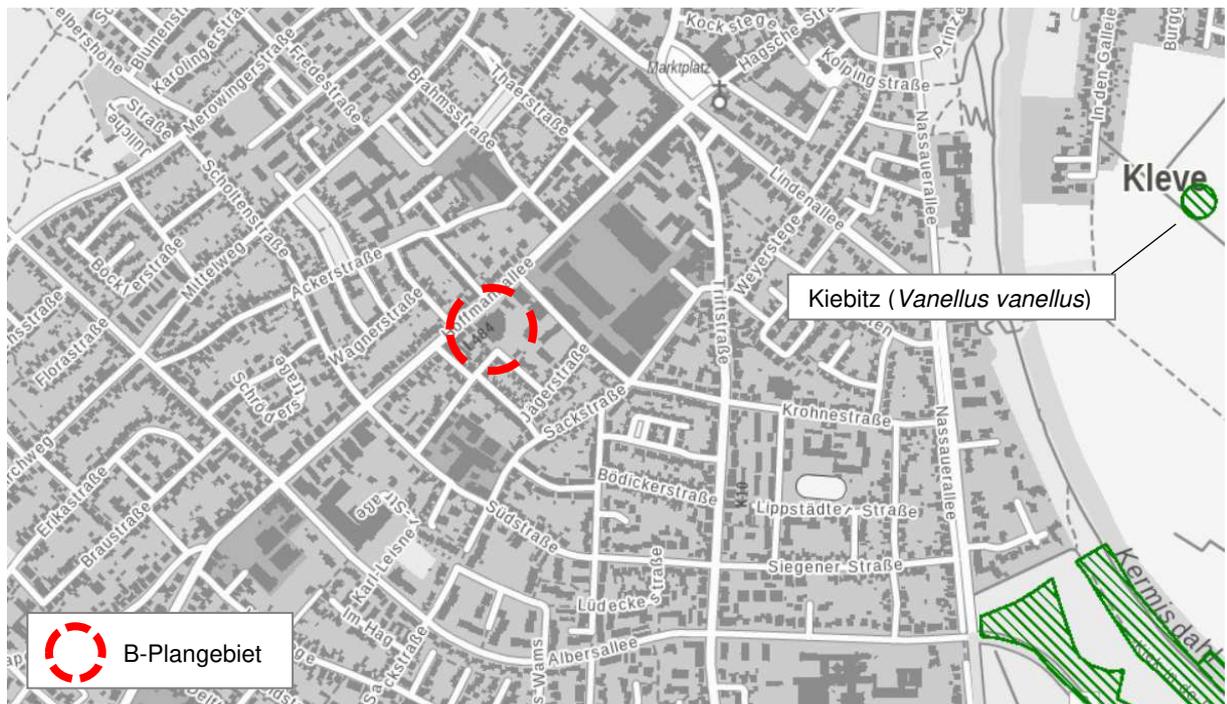
ART	EZ	Vorkommen			
		KIGehoe	Gaert	Gebaeu	MTB 4202-2
<b>SÄUGETIERE</b>					
<b>Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus noctula</i> )	<b>G</b>	Na	Na	(Ru)	x
<b>Breitflügel</b> fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	<b>U↓</b>	Na	Na	FoRu!	x
<b>Fransen</b> fledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	<b>G</b>	Na	(Na)	FoRu	x
<b>Klein</b> abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	<b>U</b>	Na	Na	(FoRu)	x
<b>Rauhaut</b> fledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	<b>G</b>	--	--	FoRu	x
<b>Wasser</b> fledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	<b>G</b>	Na	Na	FoRu	x
<b>Zwerg</b> fledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	<b>G</b>	Na	Na	FoRu!	x
<b>Europäischer Biber</b> ( <i>Castor fiber</i> )	<b>G↑</b>	Na	--	--	x
<b>BRUTVÖGEL</b>					
<b>Baum</b> falke ( <i>Falco subbuteo</i> )	<b>U</b>	(FoRu)	--	--	x
<b>Baum</b> pieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	<b>U↓</b>	FoRu	--	--	x
<b>Bluthän</b> fling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	<b>U</b>	FoRu	(FoRu), (Na)	--	x
<b>Eis</b> vogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	<b>G</b>	--	(Na)	--	x
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	<b>U↓</b>	--	--	--	x
<b>Feld</b> sperling ( <i>Passer montanus</i> )	<b>U</b>	(Na)	Na	FoRu	x
<b>Garten</b> rotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	<b>U</b>	FoRu	FoRu	FoRu	x
<b>Habicht</b> ( <i>Accipiter gentilis</i> )	<b>U</b>	(FoRu), Na	Na	--	x
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	<b>S</b>	--	--	--	x
<b>Kuckuck</b> ( <i>Cuculus canorus</i> )	<b>U↓</b>	Na	(Na)	--	x
<b>Mäuse</b> bussard ( <i>Buteo buteo</i> )	<b>G</b>	(FoRu)	--	--	x
<b>Mehl</b> schwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	<b>U</b>	--	Na	FoRu!	x
<b>Pirol</b> ( <i>Oriolus oriolus</i> )	<b>S</b>	FoRu	(FoRu)	--	x
<b>Rauch</b> schwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	<b>U</b>	(Na)	Na	FoRu!	x
<b>Reb</b> huhn ( <i>Perdix perdix</i> )	<b>S</b>	--	(FoRu)	--	x
<b>Saat</b> krähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )	<b>G</b>	(FoRu)	Na	--	x
<b>Schlei</b> ereule ( <i>Tyto alba</i> )	<b>G</b>	Na	Na	FoRu!	x

ART	EZ	Vorkommen			
		KlGehoel	Gaert	Gebaeu	MTB 4202-2
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	G	--	--	--	x
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	G	(FoRu), Na	Na	--	x
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	U	--	Na	FoRu	x
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	x
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	G	--	--	--	x
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	G	(FoRu)	Na	FoRu!	x
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	G	Na	Na	FoRu!	x
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	U	Na	Na	--	x
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	S	Na	--	--	x
<b>RAST- / WINTERVÖGEL</b>					
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	G	--	--	--	x
Saatagans ( <i>Anser fabilis</i> )	G	--	--	--	x

### Potenzielles Artenspektrum gemäß FOK NRW

Im FOK NRW (LANUV 2023b) sind für den Vorhabenbereich und das relevante Umfeld keine Einträge vorhanden. Der nächste bekannte Fundpunkt planungsrelevanter Arten liegt rd. 1,27 km östlich. Unter der Kennung FT-4103-0412 ist ein Vorkommen vom Kiebitz gelistet (s. Abb. 2). Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben besteht von vornherein keine Betroffenheit, so dass im Folgenden keine weitere Betrachtung erfolgt.

Abb. 2: Lageplan Auszug FOK NRW



Quelle: Auszug FOK NRW (LANUV 2023b). Ohne Maßstab. Ergänzt um eigene Darstellungen.

## **Erweitertes Potenzielles Artenspektrum**

Ergänzt wird das Artenspektrum durch die drei typischen Siedlungsarten Dohle, Haussperling und Mauersegler, die im FIS NRW nicht geführt werden, im Kreis Kleve jedoch als Koloniebrüter Planungsrelevanz besitzen.

## **Artenspektrum im Ergebnis der örtlichen Prüfung**

Am 12.06.2023 fand eine Begehung zur örtlichen Innen- und Außenprüfung des Gebäudes sowie der Freiflächen und Gehölze im Vorhabenbereich statt. Das Gelände und Verwaltungsgebäude befanden sich zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung seit rd. 3,5 Wochen nicht mehr in Nutzung.

### Gebäude

Das Gebäude einschließlich der Dachflächen wurde begangen und innen wie außen auf relevante Strukturen, Hohlräume, Ritzen, Spalten und Wandanschlüsse für mögliche Brutvorkommen oder Quartiere geprüft. Hohlräume wurden bei Bedarf ausgeleuchtet. Am Boden und auf Mauersimsen / Vorsprüngen liegende Partikel wurden auf tierischen Ursprung hin untersucht.

Im Zuge der örtlichen Außen- und Innenprüfung ergaben sich keine Nachweise oder Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Quartieren von Fledermäusen.

Da eine Nutzung des Gebäudes bis Mitte Mai 2023 bestand, wies dieses einen vollkommen intakten Zustand auf. Die bauliche Ausführung bot Arten darüber hinaus nur wenig geeignete Brut- / Quartiermöglichkeiten.

### Freiflächen

Die Freiflächen im Vorhabenbereich sind überwiegend gepflastert und dienten bis zum Leerzug des Gebäudes als Parkplatz und Bewegungsfläche. Aufgrund der Beschaffenheit und innerstädtischen Lage besitzen die Freiflächen keine Funktion als Nahrungsraum für potenziell vorkommende Allerweltsarten, wie z.B. Amsel (*Turdus merula*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*). Eine Funktion für typische in diesem Lebensraumtyp vorkommende planungsrelevante Arten (vgl. Tab. 1) besteht nicht.

### Gehölze / Grünfläche

Zu prüfende Gehölze befanden sich zwischen Gebäude und Parkflächen, vor Teilen der Nordwestfassade sowie im südlichsten Teil des Vorhabenbereichs. Darüber hinaus stockten weitere Gehölze entlang des südwestlichen Randes von Flst. 1024. Die vorhandenen Bäume wiesen BHD zwischen rd. 30 und 40 cm auf. Höhlungen oder Astabbrüche wurden nicht festgestellt.

Den im südlichsten Teil des Vorhabenbereichs sowie entlang des südwestlichen Randes von Flst. 1024 stockenden Sträuchern kann eine Funktion als Nistplatz für freibrütende Vogelarten zukommen.

Die am nordwestlichen Rand des Vorhabenbereichs vorkommenden Bäume entlang der Straße „Hoffmannallee“ sind Bestandteil einer im Alleenkataster unter der Kennung AL-KLE-0018 geführten Allee. Den Bäumen kann eine Funktion als Nistplatz freibrütender Vogelarten zukommen. Weiterhin können für eine Vogelbrut oder als Fledermausquartier geeignete Höhlungen im Kronenbereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es jedoch von vornherein zu keiner Beanspruchung der Bäume, sodass Betroffenheiten durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen sind.

## 4 Konfliktanalyse

Im Folgenden wird geprüft, ob und bei welchen planungsrelevanten Arten vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prüfung erfolgt für das in Kap. 3.2 definierte Artenspektrum.

Die Einstufung der Betroffenheit berücksichtigt die Lage des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten, in Relation zur Lage und zu den Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kap. 2.2, S. 5), unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster, Störeffindlichkeiten, Raum- und Habitatansprüche sowie im Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten / Habitateigenschaften.

Für diejenigen planungsrelevanten Arten, die im Rahmen dieser Prüfung als nicht oder unwesentlich betroffen eingestuft werden oder für die durch rein vorsorgliche Maßnahmen die Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG von vornherein vermieden werden kann, ist die ASP damit abgeschlossen (ASP-Stufe I).

Erst wenn artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind, erfolgt für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen möglicherweise gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (ASP-Stufe II).

Bei der Betroffenheitsprüfung wird gemäß MKUNLV (2016) in folgenden Fällen davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

### **Verbotstatbestände kommen nicht zum Tragen, wenn folgende Kriterien zutreffen**

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann

Im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Allgemeinen, können unvermeidbare baubedingte Tierverluste auftreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG verstoßen diese Handlungen bei Planungs- und Zulassungsverfahren jedoch nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. 'Unvermeidbar' bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden.

Bei allen übrigen vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuften Arten wird davon ausgegangen, dass es sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit

günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit handelt. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

## Säugetiere

- **Abendsegler - *Nyctalus noctula***
- **Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus***
- **Fransenfledermaus – *Myotis nattereri***
- **Kleinabendsegler - *Nyctalus leisleri***
- **Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii***
- **Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii***
- **Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus***

### Lebensraum

**Abendsegler und Kleinabendsegler** gelten als typische Waldfledermäuse, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugen die Arten offene Lebensräume. In Höhen > 10 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen oder Gebäudespalten.

Bei **Breitflügel- und Zwergfledermaus** handelt es sich um Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Die Jagdgebiete der **Breitflügelfledermaus** befinden sich vor allem in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünland mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem werden wie von der Zwergfledermaus auch Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen zur Jagd genutzt. Die **Zwergfledermaus** jagt darüber hinaus in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Die Sommerquartiere befinden sich in Gebäudespalten / -hohlräumen. Männchen der Breitflügelfledermaus beziehen auch Nistkästen, Baumhöhlen und Holzstapel. Winterquartiere sind Spaltenverstecke in und an Gebäuden, in Bäumen und Felsen. Darüber hinaus werden Höhlen und Stollen zur Überwinterung aufgesucht.

**Fransen-, Rauhaut- und Wasserfledermaus** gelten als Waldarten, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- / Gewässeranteil vorkommen. Die Rauhautfledermaus besiedelt Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Der Überwinterung dienen überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden. Die Wasserfledermaus jagt über offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Die Fransenfledermaus nutzt zur Jagd bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Daneben werden auch reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen und Nistkästen. Zur Überwinterung sucht die Art spaltenreiche Höhlen, Eiskeller, Brunnen und andere unterirdische Hohlräume auf (LANUV 2023a).

### Vorkommen im Vorhabenbereich

Die genannten Fledermausarten sind für den 2. Quadranten MTB 4202 Kleve gelistet (LANUV 2023a). Im Zuge der örtlichen Prüfung des entfallenden Gebäudes, der

Freiflächen und Gehölze wurden keine Nachweise oder Hinweise festgestellt, die auf das Vorkommen von Fledermäusen schließen lassen.

#### Wertung der Betroffenheit

Im Zuge der örtlichen Prüfung wurden keine Quartiere von Fledermäusen an / in dem entfallenden Gebäude oder den Gehölzen festgestellt. Das Gebäude war zum Zeitpunkt der Prüfung erst vor rd. 3,5 Wochen leergezogen worden und befand sich in einem vollständig intakten Zustand. Aus diesem Grund bot das Gebäude kopfstarken Populationen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten.

Am Nordwestrand des Vorhabenbereichs besteht entlang der Straße „Hoffmannallee“ eine Allee von Straßenbäumen. Diese wird durch das Vorhaben nicht beansprucht. Eine nicht auszuschließende Funktion der Baumreihe als Leitlinie oder Quartierstandort für Fledermäuse bleibt somit weiterhin und ununterbrochen erhalten.

Die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich stockenden Gehölzen sowie Grünanlagen führt zu keiner Beeinträchtigung potenziell vorkommender Fledermäuse. So wiesen die Gehölze in diesem Bereich keinerlei quartierbietende Höhlungen auf. Weiterhin handelt es sich bei den Grünanlagen aufgrund der Kleinflächigkeit sowie ihrer Ausprägung um keinen essenziellen Jagdraum potenziell vorkommender Fledermäuse.

Nutzern von ggf. vorhandenen sporadisch genutzten Einzelquartieren wäre aufgrund der innerstädtischen Lage des Vorhabens ein kleinräumiges Ausweichen auf zahlreiche im direkten Umfeld vorhandene Gebäude möglich, sodass keine Betroffenheit potenziell vorkommender Fledermäuse entsteht. Potenziell im freien Luftraum oberhalb des geplanten Vorhabens jagenden Individuen ist dies ununterbrochen während aller Vorhabenphasen möglich. Durch eine Beschränkung der Arbeitszeiten auf die hellen Tagesstunden kommt es darüber hinaus zu keinen Störungen potenziell vorkommender Fledermäuse durch Scheinwerferlicht während der Aktivitätszeit der Tiere.

Von der vorsorglichen zeitlichen Einschränkung der Beseitigung des Gebäudes und von Gehölzen profitieren potenziell vorkommende Fledermäuse (vgl. Kap. 5, S. 19).

Das Vorhaben sieht die Errichtung von neuen Gebäuden vor. Der Vorhabenbereich weist einen hohen Versiegelungsgrad auf, Gehölze und unversiegelte Grünflächen sind unterrepräsentiert. Im Vergleich zum Ist-Zustand führt das Vorhaben durch die erneute Begrünung der Wohnanlagen zu keiner ökologischen Verschlechterung des Vorhabenbereichs. Es kommt zu keiner vorhabenbedingten Betroffenheit potenziell vorkommender Fledermäuse.

#### ■ **Europäischer Biber – *Castor fiber***

##### Lebensraum

Biber sind Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind ein gutes Nahrungsangebot, eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue (LANUV 2023a).

##### Vorkommen im Vorhabenbereich

Die Berücksichtigung der Art erfolgt aufgrund ihrer Listung im 2. Quadranten MTB 4202 Kleve (LANUV 2023a). Der Quadrant deckt neben dem Vorhabenbereich insbesondere auch Bereiche der rd. 1.000 m östlich gelegenen Kermisdahl sowie ihrer Ufer ab.

Ein Vorkommen des Bibers kann im Vorhabenbereich sowie in dessen nahem Umfeld aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume (s.o.) ausgeschlossen werden.

##### Wertung der Betroffenheit

Aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche besitzt der Vorhabenbereich keine Bedeutung für die Art. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

## Brutvögel

### Arten mit Gewässerbindung

#### ■ Eisvogel – *Alcedo atthis*

##### Lebensraum

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.

Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV 2023a).

##### Vorkommen im Vorhabenbereich

Nachweise der Art liegen nicht vor. Die Berücksichtigung des Eisvogels erfolgt aufgrund seiner Listung im 2. Quadranten MTB 4202 Kleve und Nennung einer potenziellen Lebensstätten-Funktion in einem der für den Vorhabenbereich gewählten LRT gem. FIS NRW (vgl. Tab. 1, S. 7) (LANUV 2023a).

##### Wertung der Betroffenheit

Aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche besitzt der Vorhabenbereich keine Bedeutung für die Art mit Gewässerbindung bzw. Bindung an deren Ufer und Randbereiche. Gewässer kommen im Vorhabenbereich nicht vor. Die LRT im Vorhabenbereich bestehen ausschließlich in einer Ausprägung, die keine Lebensstättenfunktion für den Eisvogel als Fortpflanzungs- / Ruhestätte oder Nahrungsraum erfüllen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

### Arten der offenen bis halboffenen (Agrar-)landschaft und Kleingehölze

- **Baumpieper** – *Anthus trivialis*
- **Bluthänfling** – *Carduelis cannabina*
- **Feldsperling** – *Passer montanus*
- **Gartenrotschwanz** – *Phoenicurus phoenicurus*
- **Kuckuck** – *Cuculus canorus*
- **Pirol** – *Oriolus oriolus*
- **Rauchschwalbe** – *Hirundo rustica*
- **Rebhuhn** – *Perdix perdix*
- **Saatkrähe** – *Corvus frugilegus*
- **Star** – *Sturnus vulgaris*

##### Lebensraum

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die Präferenz in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis

in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Das Innere von Städten meidet er.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Der **Kuckuck** kann in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen angetroffen werden.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Die **Rauchschwalbe** gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden gebaut. Vorjahresnester werden wieder angenommen.

Das **Rebhuhn** besiedelt offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. In den vergangenen Jahren erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich.

Der **Star** benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch häufig in Ortschaften, wo ebenso Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV 2023a).

#### Vorkommen im Vorhabenbereich

Nachweise der Arten liegen nicht vor. Die Berücksichtigung der Arten erfolgt aufgrund ihrer Listung im 2. Quadranten MTB 4202 Kleve und Nennung mindestens einer potenziellen Lebensstätten-Funktion in einem der für den Vorhabenbereich gewählten LRT gem. FIS NRW (vgl. Tab. 1, S. 7) (LANUV 2023a). Der MTB-Quadrant deckt neben dem Vorhabenbereich insbesondere auch Bereiche des rd. 1.000 m östlich gelegenen LSG 'Rheinaue Galleien / Moyland' mit der Kennung LSG-4202-0008 (LANUV 2023b) ab. Hierdurch sind auch Teile einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft im MTB-Quadranten enthalten, womit sich die Listung der Arten erklärt.

#### Wertung der Betroffenheit

Aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche besitzt der Vorhabenbereich keine Bedeutung für Arten der offenen bis halboffenen (Agrar-)landschaft und Kleingehölze. Der Vorhabenbereich ist überwiegend versiegelt und bebaut. Das Gebäude und die Gehölze eignen sich kaum als Niststandort und Nahrungsraum für die genannten Arten.

Hiervon ausgenommen sind Saatkrähe und Star. Saatkrähen können ihre Brutkolonien auch im innerstädtischen Bereich anlegen. Auch Stare können bei einem entsprechenden Angebot an Bruthöhlen in geschlossenen Ortschaften vorkommen (s.o.). Am Tag der örtlichen Prüfung wurden jedoch weder Individuen noch Fortpflanzungsstätten von Saatkrähe oder Star im Vorhabenbereich sowie in dessen nahen Umfeld festgestellt. Die entfallenden Gehölze weisen keine Höhlungen auf, die dem Star als Nistplatz dienen könnten.

Von der vorsorglichen zeitlichen Einschränkung der Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen profitieren auch diese Arten (vgl. Kap. 5, S.19). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

## Arten des Siedlungsbereichs

- **Dohle – *Corvis monedula***
- **Haussperling – *Passer domesticus***
- **Mauersegler – *Apus apus***
- **Mehlschwalbe – *Delichon urbica***

### Lebensraum

Als Kulturfolger nutzen **Dohlen** hauptsächlich Bauwerke in städtischen Lebensräumen. Baumbrüter finden sich in Altholzbeständen von Wäldern oder freistehenden Baumgruppen und Alleen. Als Koloniebrüter werden Bereiche mit möglichst vielen Nistmöglichkeiten genutzt. Hierbei können auch Nistkästen hilfreich sein. Nahrungsquellen sind Äcker sowie kurzrasige Grünlandflächen.

Der **Haussperling** ist eng an die Wohnstätten des Menschen und seine Tier- und Viehhaltungsstätten gebunden. Die Hauptnahrung besteht mit Ausnahme der Nestlingsnahrung, die überwiegend Insekten enthält, aus Getreide- und Grassamen. Dieses Nahrungsangebot muss ganzjährig am Brutplatz zur Verfügung stehen. Neben der Nahrung müssen für die zur Koloniebildung neigende Art geeignete Höhlen und Nischen an Gebäuden oder Bäumen in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden sein (MILDENBERGER 1984, KEHREN & ELSNER 2004). Traditionelle Bauernhöfe und Bauerndörfer mit vielfältiger Nutzung und Tierhaltung sowie alten Gebäuden stellen den optimalen Lebensraum dar. Auch Reiterhöfe können Konzentrationspunkte bilden (NOTTMEYER-LINDEN in NWO 2002). In Städten besteht die Grundversorgung aus Nahrungsabfällen sowie Vogelfutterstellen. Beliebt sind dichte, immergrüne Fassadenbegrünungen, in denen Freinester gebaut werden (GRÜNEBERG et al. 2013).

Der **Mauersegler** ist ein Charaktervogel der Städte und größeren Siedlungen. Schwerpunkte der Besiedlung sind Altbaubereiche der Stadtkerne sowie Industrie- und Verkehrsbauten. Wichtig ist eine ausreichend freie Fallhöhe am Nesteingang von 4-5 m Höhe. Das Nahrungshabitat umfasst den gesamten Luftraum (GRÜNEBERG ET AL 2013).

Die **Mehlschwalbe** lebt in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt (LANUV 2023a).

### Vorkommen im Vorhabenbereich

Nachweise der Arten liegen nicht vor. Die Berücksichtigung der Mehlschwalbe erfolgt als potenzielles Vorkommen gem. Listung im 2. Quadranten MTB 4202 Kleve. Die Berücksichtigung der übrigen drei Siedlungsarten erfolgt aufgrund ihrer geltenden Planungsrelevanz im Kreis Kleve als Koloniebrüter.

### Wertung der Betroffenheit

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden die Arten weder direkt noch über indirekte Hinweise im Vorhabenbereich festgestellt, z.B. anhand von Spuren zurückliegender Bruten wie etwa Kotspuren an Fassaden oder aus Fassadenöffnungen herausragendes Nistmaterial. An dem entfallenden Gebäude befanden sich am Tag der örtlichen Prüfung keine Altnester der Mehlschwalbe. Essenzielle Nahrungsflächen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Von der vorsorglichen zeitlichen Einschränkung der Beseitigung des Gebäudes profitieren die genannten Arten (vgl. Kap. 5, S. 19).

Im Vergleich zum Ist-Zustand führt das Vorhaben zu keiner ökologischen Verschlechterung des Vorhabenbereichs. Potenziell im freien Luftraum jagenden Individuen von Mehlschwalbe und Mauersegler ist dies ununterbrochen während aller Vorhabenphasen möglich. Es kommt zu keiner vorhabenbedingten Betroffenheit.

## Greifvögel und Eulen

- **Baumfalke – *Falco subbuteo***
- **Habicht – *Accipiter gentilis***
- **Mäusebussard – *Buteo buteo***
- **Sperber – *Accipiter nisus***
- **Turmfalke – *Falco tinnunculus***
- **Wespenbussard – *Pernis apivorus***

### Lebensraum

**Baumfalken** besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.

**Mäusebussard, Habicht** und **Sperber** kommen in gehölzreichen Kulturlandschaften vor, die sich durch eine abwechslungsreiche Strukturierung mit Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen auszeichnen. In Wäldern oder Feldgehölzen, z.T. auch in Nadelbaumbeständen, an Waldrändern oder auf hohen Bäumen in der freien Landschaft werden die Horste angelegt. Die Brutplätze des **Habichts** befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horste des **Sperbers** liegen meist in Nadelbaumbeständen. Als Kulturfolger besiedelt der **Turmfalke** offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Als Brutplätze dienen Nischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen. Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. (LANUV 2023a).

### Vorkommen im Vorhabenbereich

Nachweise der Arten liegen nicht vor. Die Berücksichtigung der Arten erfolgt als potenzielles Vorkommen gem. Listung im 2. Quadranten MTB 4202 Kleve (LANUV 2023a). Nach einer abschließenden Begehung auch der Flachdächer des abzureißenden Gebäudes am 12.06.2023, können potenzielle Brutplätze des Turmfalken in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich stellt darüber hinaus für Baum- bzw. Turmfalken, Habicht, Mäuse- und Wespenbussard keinen geeigneten Nahrungsraum dar, sodass Vorkommen dieser Arten als Nahrungsgäste ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von Baumfalke, Habicht, Sperber, Mäuse- und Wespenbussard werden aufgrund einer fehlenden Eignung (s.o.) von vornherein ausgeschlossen. Das Auftreten potenziell im Umfeld vorkommender Sperber im Vorhabenbereich als Nahrungsgäste ist möglich.

### Wertung der Betroffenheit

Aufgrund der fehlenden Eignung des Vorhabenbereichs als Niststandort und Nahrungsraum ergeben sich für Baum- und Turmfalke, Habicht, Mäuse- und Wespenbussard keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Der Vorhabenbereich ist überwiegend versiegelt und gehölzfrei, jedoch befinden sich insb. an der südwestlichen Flurstücksgrenze Gehölze, welche als Niststandort für Nahrungsarten des Sperbers geeignet erscheinen. Aufgrund von bis zu 14 km<sup>2</sup> großen Aktionsräumen des Sperbers, handelt es sich beim Vorhabenbereich um keinen essenziellen Nahrungsraum potenziell vorkommender Sperber. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Art entstehen damit nicht. Von der vorsorglichen zeitlichen Einschränkung der Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen profitieren die genannten Arten (vgl. Kap. 5, S. 19).

Weder bei Baumfalke noch bei Turmfalke, Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Sperber kommt es zu Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- **Schleiereule – *Tyto alba***
- **Steinkauz – *Athene noctua***
- **Waldkauz – *Strix aluco***
- **Waldohreule – *Asio otus***

#### Lebensraum

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Gebiete mit einem guten Höhlenangebot. Die gegenwärtige Konzentration der Reviere in Dorf- bzw. Hofnähe kennzeichnen ihn als Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft. Als Jagdgebiet werden kurzrasige Viehweiden sowie Obstweiden / -wiesen mit ausreichendem Nahrungsangebot bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die reviertreuen Tiere Höhlen in Bäumen (insbesondere in Obstbäumen und Kopfweiden). Wenn diese fehlen, können Steinkäuze auch in Gebäudenischen, Ställen und Garagen brüten. Gerne werden auch Spezialnistkästen angenommen.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die **Waldohreule** besiedelt die halboffene, strukturierte Kulturlandschaft mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommt aber auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Als Jagdgebiet dienen strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten (LANUV 2023a).

#### Vorkommen im Vorhabenbereich

Nachweise der Arten liegen nicht vor. Die Berücksichtigung erfolgt aufgrund ihrer Listung im 2. Quadranten MTB 4202 Kleve (LANUV 2023a). Aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereichs sowie der artspezifischen Lebensraumansprüche werden Vorkommen von Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule im Vorhabenbereich von vornherein ausgeschlossen. Sporadische Vorkommen der Waldohreule in Gärten im Umfeld zur Nahrungssuche oder Nutzung zum Übertagen ist denkbar.

#### Wertung der Betroffenheit

Der Vorhabenbereich entspricht nicht den artspezifischen Lebensraumansprüchen der vier Eulenarten. Weder befinden sich auf den überwiegend versiegelten und gehölzlosen Flächen potenziell geeignete Nist- oder Ruhestandorte, noch eignet sich der Vorhabenbereich als Nahrungsraum. Gärten im Umfeld des Vorhabens unterliegen nicht nur einer Nutzung durch die Eigentümer, sondern auch den für innerstädtische Lagen typischen akustischen sowie visuellen Störungen. Bei potenziell im Umfeld vorkommenden Waldohreulen hat daher eine Gewöhnung an die Anwesenheit des Menschen sowie weitere Störreize stattgefunden. Darüber hinaus ist Individuen das kleinräumige Ausweichen auf weitere gleichartig ausgeprägte Gärten im direkten Umfeld möglich.

Von der vorsorglichen zeitlichen Einschränkung der Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen profitieren die genannten Arten (vgl. Kap. 5, S. 19).

## Sonstige Arten

Eine relevante Betroffenheit sonstiger geschützter, aber gem. FIS NRW nicht als planungsrelevant definierter Arten ist nicht gegeben. Bei diesen Arten handelt es sich um landesweit ungefährdete Arten mit meist unspezifischen Lebensraumansprüchen, entsprechend großer Anpassungsfähigkeit und einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Populationsrelevante Beeinträchtigungen dieser Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben.

Durch die vorsorglich definierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 19) wird eine Zerstörung von möglichen Fortpflanzungsstätten bzw. Nestern und Eiern sowie die Tötung von Jungvögeln auch der sonstigen Vogelarten ausgeschlossen. So wird auch bei diesen Arten nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

## Fazit

Unter Berücksichtigung der vorsorglich definierten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenzieller Vorkommen planungsrelevanter / geschützter Arten im Vorhabenbereich (s. Kap. 5, S. 19), ist bei keiner der vorangehend geprüften planungsrelevanten oder sonstigen geschützten Arten zu erwarten, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung bzw. einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen.

Dies bedeutet, es erfolgt bei Realisierung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorsorglich definierten Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Störung lokaler Populationen, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und es liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor.

## 5 Vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Inneren, an der Außenfassade und auf dem Dach des geprüften Gebäudes sowie in den Gehölzen auf dem Grundstück Flst. 1024 wurden keine Fortpflanzungs- / Ruhestätten von Vögeln oder Hinweise hierauf festgestellt. Ebenso waren keine Quartiere oder Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen vorhanden. Damit ist die Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen oder konkreten artbezogenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vorkommen im Vorhabenbereich oder nahen Umfeld nicht erforderlich.

Zwischen dem Zeitpunkt der erfolgten örtlichen Prüfung am 12.06.2023 und dem angestrebten Beginn der Abrissarbeiten liegt ein Zeitraum, in dem eine zukünftige Brutansiedlung von Vögeln oder Nutzung von Einzelquartieren durch Fledermäuse in / an den Gebäuden oder den Gehölzen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Im Folgenden werden deshalb rein vorsorglich Maßnahmen definiert, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote für zukünftige potenzielle Vorkommen planungsrelevanter / geschützter Arten im Vorhabenbereich von vornherein vermeiden.

### **Vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme Zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung**

- Um rein vorsorglich eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. von Nestern und Eiern sowie die Tötung von Individuen möglicher zukünftiger Ansiedlungen in den vorhabenbedingt entfallenden Gehölzen und damit eine Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, darf die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Mit Verweis auf § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. eines jeden Jahres verboten. Von dieser rein vorsorglichen Maßnahme profitieren alle potenziell vorkommenden gehölzbrütenden Vogelarten sowie gehölzbewohnenden Fledermäuse.
- Sollte die Beseitigung von Gehölzen erst in der Brutzeit bzw. Aktivitätsphase von Fledermäusen begonnen werden können (ab Anfang März), ist vorher eine erneute Prüfung der betreffenden Gehölze durch eine qualifizierte Fachperson mit Artenkenntnis notwendig. Bei einer Feststellung von Brutvorkommen bzw. Fledermausquartieren, Horsten oder Tageseinständen ist eine Beseitigung der Gehölze zunächst nicht möglich. Die mögliche Freigabe der Rodungsarbeiten steht dann in Abhängigkeit von der Wertung der Funde und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der UNB.

### **Vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme Zeitliche Einschränkung des Gebäudeabrisses**

- Unter der Voraussetzung, dass die geplanten Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen bzw. begonnen werden, sind keine bauzeitlichen Einschränkungen notwendig. Die Brutzeit von Vögeln liegt allgemein zwischen dem 01.03. und 30.09. eines jeden Jahres. Von dieser rein vorsorglichen Maßnahme profitieren alle potenziell vorkommenden gebäudebrütenden Vogelarten sowie gebäudebewohnenden Fledermäuse.
- Soweit die geplanten Abrissarbeiten vor der Brutzeit begonnen werden und sich dann in die Brutzeit hinein erstrecken, haben diese eine vergrämende Wirkung auf potenzielle Brutansiedlungen im Vorhabenbereich und auch nahen Umfeld, so dass in diesem Fall keine bauzeitlichen Einschränkungen notwendig werden.

- Sollte der Beginn der Abrissarbeiten innerhalb der Brutzeit liegen (nach dem 01.03.), so ist das betreffende Gebäude vorab erneut auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen durch eine qualifizierte Fachperson mit Artenkenntnis zu überprüfen. Bei einer Feststellung von Brutvorkommen oder Fledermausquartieren, ist ein Abriss zunächst nicht möglich. Die mögliche Freigabe von Abrissarbeiten steht dann in Abhängigkeit von der Wertung der Funde und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der UNB.

## 6 Fazit

Die Beta Grundbesitz GmbH plant eine Neubebauung auf dem Grundstück „Hoffmannallee 63“ in Kleve (Gemarkung Kleve, Flur 33, Flst. 1024). Die Stadt Kleve stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 1-198-2 auf. Das Vorhaben setzt den Rückbau des Verwaltungsgebäudes sowie die Beseitigung von Gehölzen und Grünanlagen voraus.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG ist hierfür eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Hierzu wurde im vorliegenden Fachbeitrag das beurteilungsrelevante Spektrum planungsrelevanter Arten auf Basis der MTB-Daten 4202-2 Kleve im FIS NRW sowie im FOK NRW ermittelt. Hiernach waren bezogen auf die artbezogene Lebensstätten-Funktion innerhalb der relevanten Lebensraumtypen 30 Arten zu berücksichtigen. Hinzugezogen wurden drei typische gebäude- / koloniebrütende Vogelarten mit Planungsrelevanz. Für sechs weitere im MTB 4202-2 Kleve gelistete Arten besitzen die Lebensraumtypen im Vorhabenbereich bzw. aufgrund ihrer örtlichen Ausprägung keine Lebensraumfunktion, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit direkt ausgeschlossen werden konnte.

So war im Zuge der Konfliktanalyse für 33 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten zu prüfen, ob aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Zur Gewinnung örtlicher Daten fand am 12.06.2023 eine Begehung des B-Plangebietes und nahen Umfeldes statt. Hierbei erfolgte eine Innen- und Außenprüfung des Gebäudebestands und relevanter Gebäudeteile sowie der Freiflächen und Gehölze im Vorhabenbereich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie Quartiere von Fledermäusen oder Hinweise hierauf wurden hierbei nicht festgestellt.

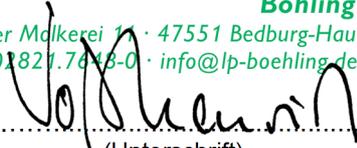
Im Ergebnis der Konfliktanalyse entstehen durch den Rückbau des Gebäudes und der Freiflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie die anschließende Neubebauung keine Beeinträchtigungen der beurteilten planungsrelevanten Arten. Es kommt zu keiner vorhabenbedingten Auslösung der in § 44 (1) BNatSchG definierten Zugriffsverbote, d.h. es erfolgen bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- / Ruhestätten. Ebenso kommt es zu keinen vermeidbaren Verletzungen / Tötungen von Tieren und zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die geprüften Arten. Diese Beurteilung gilt auch unter Berücksichtigung der rein vorsorglich definierten Vermeidungsmaßnahmen zur zeitlichen Einschränkung bestimmter Tätigkeiten. CEF-Maßnahmen oder artbezogene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Eine relevante Betroffenheit sonstiger geschützter, nicht planungsrelevanter Arten ist ebenfalls auszuschließen. Von den vorsorglich definierten Vermeidungsmaßnahmen profitieren auch diese Arten.

Damit ist die Durchführung des Vorhabens artenschutzverträglich einzustufen.

Bedburg-Hau, ..... **05.07.2023** .....  
(Datum)

**Büro für Landschaftsplanung  
Böhling**  
An der Molkerei 1 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 01821.7443-0 · info@lp-boehling.de 

.....  .....

(Unterschrift)

## Quellennachweis

### Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

#### BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022.

#### EU (2006):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Vom 21. Mai 1992, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 S. 7 (22.07.1992), zuletzt geändert durch Richtlinie 3/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 S. 193 (10.06.2013).

#### EU (2010):

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Amtsblatt der Europäischen Union (DE) Nr. L 20/7, 26.1.2010.

#### MKULNV (2016):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. vom 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.

### Literatur und Beurteilungsgrundlagen

#### BAUER, H.-G. / BERTHOLD, P. (1997):

Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Aula Verlag, Wiesbaden.

#### BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl. Aula Verlag, Wiesbaden.

#### BEZZEL, E. (1985, 1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Band 1: Nichtsingvögel (1985), Band 2: Singvögel (1993). Aula Verlag, Wiesbaden.

#### BLOTZHEIM V. G., URS N. (1994):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl. Aula-Verlag, Wiesbaden.

#### DIETZ, C., KIEFER, A. (2014):

Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG. Stuttgart.

#### FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

#### GRÜNEBERG et al. (2013):

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

#### GRÜNEBERG et al. (2017):

C. Grüneberg, S. R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M. M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels, J. Weiss. Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 (Druckfassung November 2017). Hrsg.: Nordrheinwestfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Charadrius - Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz Nordrhein-Westfalen, 52. Jahrgang, 2016 (2017) Heft 1-2.

#### KEHREN, S. & J. ELSNER (2004):

Zur Brutbiologie des Haussperlings *Passer domesticus*: Fünfjährige Beobachtungen in einem Hofareal. Charadrius 40: 68-77.

#### KIEL, E.-F. (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung. Stand 15.12.2015. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, pdf-Dokument. Onlineabfrage 15.06.2023.

#### KRAPP (2011):

Die Fledermäuse Europas. 1. Auflage, Aula Verlag.

#### LANUV (2023):

Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS-NRW). Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen. Onlineabfrage 15.06.2023.

#### LANUV (2023a):

Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (FIS NRW). Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4202 Kleve, 2. Quadrant. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen. Onlineabfrage 15.06.2023.

#### LANUV (2023b):

Fundortkataster für Pflanzen und Tiere in NRW - FOK NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen. Onlineabfrage 15.06.2023.

#### LANUV (2023c):

Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (Stand: 31.05.2018) Onlineabfrage 15.06.2023. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen.

#### MILDENBERGER, H. (1984):

Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae – Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

#### MULNV (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.

NOTTMEYER-LINDEN (2002):

Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.). Bonn.

SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998):

Die Fledermäuse Europas - Kennen, Bestimmen, Schützen. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.

STADT KLEVE (2022):

Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 1-198-2. Entwurf – Stand Oktober 2022. Stadt Kleve.

STADT KLEVE (2023):

Begründung Bebauungsplan Nr. 1-198-2 für den Bereich Hoffmannallee / Siegertstraße / Flinckstraße. Stand März 2023. Stadt Kleve.

SÜDBECK ET AL. (2005)

P. Südbeck, H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.